



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Roth, Paul: Der katholische Priester unter russischer Herrschaft

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der katholische Priester unter russischer Herrschaft

Von Dr. Paul Roth



ur ein gründliches Studium der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Polentums berechtigt dazu, das Problem der „Zukunft Polens“ kritisch zu erörtern und Richtlinien für seine Behandlung zu geben. Nicht einmal in maßgebenden polnischen Kreisen ist diese Bedingung allenthalben erfüllt, am wenigsten bei den Polen des Baltikums, wo Roman Dmowski und seine Gefolgschaft sich Rußland rückhaltlos in die Arme warfen und damit einmal mehr Hegels Wort wahr machten: „Aus der Geschichte lernen wir, daß wir aus ihr nichts lernen!“ Immerhin läßt sich bis zu einem gewissen Grade begreiflich machen, was polnische Politiker auf diesen Irrweg führen konnte. Aber von einer Seite sollte man eine restlose und unbedingte Abneigung gegen die russische Herrschaft erwarten, nämlich von der römisch-katholischen Geistlichkeit.

Der Gegensatz der Orthodoxie zum Katholizismus mußte bei der untrennbaren Verbindung von Staat und Kirche in Rußland stets zur politischen Bedrückung des Katholizismus führen, wo dieser seiner Verbreitung zufolge einen Machtfaktor darstellte, zumal in Polen, wo die Träger der national-polnischen Bestrebungen und des römischen Glaubens vielfach dieselben waren. Mit welcher Brutalität in Rußisch-Polen, insbesondere im Gebiet der Uniaten, unter fanatischen Oberprokuratoren des Heiligen Synods, wie Dmitrij Tolstoj und Pobjedonoszew „bekehrt“ wurde, läßt sich etwa im zweiten Band der „Zukunft Polens“ von Kleinow nachlesen.

Trotzdem gibt es unter der katholischen Geistlichkeit Polens russophile Elemente, was sich gerade jetzt in der Kriegszeit im Okkupationsgebiet gelegentlich dadurch gezeigt hat, daß höhere Würdenträger aus der ihrem Einfluß unterliegenden Presse Antirussisches fernzuhalten suchten. Dies berührt um so sonderbarer, wenn man weiß, daß die katholische Geistlichkeit in Polen bis in die jüngste

Zeit und ungeachtet der Freiheitsmanifeste von 1905 und 1906 einer schmählischen Behandlung, insbesondere einer entwürdigenden Geheimkontrolle, ausgesetzt worden ist.

Interessante Beutestücke an Geheimakten und ähnlichem Material gestatten uns, zahlreiche Belege hierfür beizubringen. So besitzen wir die geheimen Konduitenlisten über die römische Geistlichkeit eines der Weichselgouvernements, die eine Fundgrube für diese Frage und an sich interessante Kulturdokumente sind. Der Zweck dieser Konduitenlisten erhellt unzweideutig aus einem Zirkular des Generalgouverneurs von Warschau vom 13. Februar 1909, in dem es heißt, daß er „die volle Bedeutung einer strengen Beaufsichtigung der Tätigkeit der römisch-katholischen Geistlichkeit durch die Regierungsgewalt und die unbedingte Notwendigkeit entschlossenen Eingreifens bei allen Erscheinungen von politisch-religiösem Fanatismus von ihrer Seite wohl zugestehen“.

Strenge Überwachung nach der politischen Seite hin ist der Regierung also die Hauptsache. Dazu gehört aber außerdem, daß die Regierung selbst in unbedeutenden Formalien sich das Recht der Kontrolle und endgültigen Bestimmung vorbehält und eifrig darüber wacht, daß die kirchlichen römischen Behörden ihre Befugnisse nicht irgendwie erweitern. Nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1905 darf kein römischer Geistlicher ohne Zustimmung der zuständigen Zivilbehörde angestellt oder befördert werden. Soweit Versetzungen ohne Beförderung nicht neuer Genehmigung unterliegen, müssen sie wenigstens der Zivilbehörde angezeigt werden. Über gerichtliche und andere Bestrafungen von Priestern soll stets nach Warschau berichtet werden. Bei der Einholung von Auskunft über Priester, wie dies bei der Versetzung üblich ist, muß außer bei dem Gouverneur des letzten Amtsbezirktes des betreffenden Priesters auch in Warschau angefragt werden. Die Kontrolle geht so weit, daß Priester ihre Eparchien zu gegenseitigem Besuch nur mit Erlaubnis der Zivilbehörden verlassen dürfen, wie ein Zirkular des Ministers des Innern vom 2. September 1911 einschärft. Überhaupt entstammen sämtliche oben genannte Vorschriften über die äußere Kontrolle der katholischen Geistlichkeit Zirkularen des Warschauer Generalgouverneurs oder des Ministers des Innern aus den Jahren 1907 bis 1913, also aus der Zeit nach der Einführung der Konstitution und der Verkündung des Glaubensmanifestes von 1905.

Die Ergebnisse der genauen und zum Teil heimlichen Kontrolle enthalten die Konduitenlisten. Stets wird hier politisches und moralisches Wohlverhalten unterschieden, aber das politische ist für die Regierungsbehörde das ausschlaggebende Moment. In grotesker Weise zeigen dies die beiden folgenden Auszüge aus zwei verschiedenen Personalnotizen:

„Nach Mitteilung des Gendarmerievorstehers in R. vom 1. Juli 1892 hat der Priester T. als Vikar an der Kathedrale zu R. die siebzehnjährige Gymnastin J. R. ihrer Unschuld beraubt.

In politischer und moralischer Hinsicht hat er sich einwandfrei geführt.“

„Der Priester Ch. hat am 21. April 1891, am Tage der Hundertjahrfeier der polnischen Konstitution von 1791, in der Kirche von D. nach Abendmahl und Beichte zur Gemeinde von der Konstitution folgendermaßen gesprochen: ‚Wir müssen heute den hundertsten Jahrestag des Falles unseres Polens begehen, denn heute ist der 3. Mai.‘ Hierfür wurde der Priester Ch. auf Verfügung des Ministers des Innern für drei Jahre unter Polizeiaufsicht in das Gouvernement Smolensk verschickt.“

Ähnliche Beispiele lassen sich auch aus neuerer Zeit beibringen. Überhaupt ist die Regierung bemüht, auch dem Katholizismus gegenüber die Zugeständnisse von 1905/6 möglichst einzuschränken. So zum Beispiel wird nach einer geheimen Verordnung des Warschauer Generalgouverneurs von 1909 die Verjährungsfrist für Übergriffe in Rechte der orthodoxen Geistlichkeit dadurch illusorisch gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Priester, die sich solcher Übergriffe schuldig gemacht haben, im administrativen Verfahren vorgegangen werden soll. Aus den Konduitenlisten ist aus Art und Zahl der Eintragungen deutlich zu erkennen, daß die Kontrolle etwa bis 1908 lockerer gehandhabt wurde. Dann aber wird das alte System bald wiederhergestellt, ja es erfolgen sogar 1909 eine Anzahl Maßregelungen für mißliebigen politischen Verhalten von Priestern im Jahre 1905, wofür wir bei der Behandlung der politischen Vergehen im einzelnen Beispiele beibringen werden.

Interessant und lehrreich sind die Konduitenlisten auch da, wo sie sich auf nichtpolitische Dinge beziehen. Hierhergehörige Notizen lassen sich etwa in die drei Gruppen bringen: Formelle Verstöße — unangemessener Lebenswandel — Intoleranz.

„Im Jahre 1893 mit zwölf Rubeln bestraft, weil er sich ohne Paß in die Gemeinde W. begab“ oder „der Priester M. wurde für eine ohne Erlaubnis vorgenommene Sammlung von Spenden für den Bau eines Gemeindefaßes, die Erneuerung des Altars in der Kirche von Regardow und die Beschaffung eines Ciboriums für diese Kirche mit einer Geldstrafe von fünfzig Rubeln, im Fall der Uneinbringlichkeit mit vierzehntägiger Arreststrafe belegt“ (aus dem Jahre 1912) sind typische Eintragungen über formelle Verstöße und deren Ahndung. Mehrere Verordnungen des Ministeriums des Innern aus den Jahren 1910 und 1911 befassen sich übrigens damit, wie eine eventuelle Arreststrafe katholischer Geistlicher abzubüßen sei, und weisen die Zivilbehörden darauf hin, daß geistliche Seminare oder solche Klöster, die den Arrestanten nicht in seiner Bewegungsfreiheit und seinem Umgang beschränken, keine geeigneten Arrestlokale seien. Sache der verantwortlichen Zivilbehörden sei es, „geeignete“ Klöster für diesen Zweck — nötigenfalls in anderen Eparchien — ausfindig zu machen.

Eintragungen über nicht einwandfreien Lebenswandel von Priestern sind zahlreich vorhanden, liegen aber durchweg zeitlich weiter zurück. Vielleicht ist dies kein Zufall. Die Regierung zeigte ja von jeher für das politische Ver-

halten aller Beamten mehr Interesse, als für ihre moralische Führung. Um die Revolutionszeit aber sah sie es sogar gern, wenn der Freiheitsdrang vom politischen auf das erotische Gebiet abgelenkt wurde, und drückte nötigenfalls beide Augen zu.

Manche der Berichte über priesterliche Moral sind sachlich und summarisch, wie das folgende: „Nach Bericht des Gendarmerievorstehers aus K. vom 31. Mai 1893 zeichnet sich der Priester W. durch Hang zum Trunk, ausschweifenden Lebenswandel, Grobheit und Verleumdungsfucht aus.“ Andere lesen sich wie ein kleiner Roman:

„Auf Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 28. Januar 1892 wegen ausschweifenden Lebenswandels und Ungehorsams gegen die geistliche Behörde auf ein Jahr in das Kloster P. gesperrt.

Auf Verordnung des Generalgouverneurs von Warschau vom 23. Mai 1892 anlässlich seiner Flucht aus dem Kloster M. in das Kloster L. im Gouvernement Petrikau übergeführt.

Auf Verordnung des Generalgouverneurs von Warschau vom 27. Januar 1893 die Klosterhaft noch um ein Jahr verlängert mit Überführung in das Reformatenloster P. — Infolge mehrmaligen Entweichens aus dem Kloster in P. auf Befehl des Kreisvorstehers vom 25. Januar 1894 in das Kloster M. übergeführt. — 1895 wurde diese Haft um ein Jahr, bis zum 1. Mai 1896 verlängert.

Durch Verfügung des Kreisvorstehers vom 18. Mai 1901 wurde der Vikar K. wegen seines für eine geistliche Person unpassenden Lebenswandels und Ungehorsams gegen die geistliche Behörde auf zwei Jahre in das Kloster M. gesperrt.

Wegen Entweichens aus dem Kloster M. durch Verfügung des Kreisvorstehers vom 23. September 1902 in das Kloster N. im Gouvernement Petrikau übergeführt.

Durch Verordnung des Warschauer Generalgouverneurs vom 10. Juli 1903 wurde die Zeit seines Aufenthalts im Kloster N. noch um ein Jahr verlängert.

Wegen des Ablaufs der Bestrafungsfrist und auf Grund eines Beschlusses des Konfistoriums wurde der Priester K. am 1. September 1904 von der Haft befreit.

Wegen seiner des geistlichen Gewandes unwürdigen Lebensweise wurde der Priester K. durch Verordnung des Warschauer Generalgouverneurs vom 2. Juni 1905 vom geistlichen Amte entfernt und auf zwei Jahre in das Kloster N. gesperrt, wohin er am 30. Juni 1905 übergeführt wurde.

Im November 1905 entließ er aus dem Kloster N. und treibt sich herum.

Am 19. September 1907 wurde er wieder in das Kloster A. im Gouvernement Witebsk eingebracht zur Verbüßung der ihm im Jahre 1905 zuerkannten Strafe.

In der folgenden Nacht entwich er wieder aus dem genannten Kloster und treibt sich gegenwärtig im Gouvernement Kielce herum."

Derart krasse Fälle sind natürlich vereinzelt.

Die übliche Strafe, ein oder zwei Jahre Klosterhaft, wird offenbar vom Bischof verhängt und von den Zivilbehörden bestätigt, während umgekehrt die Regierung in Fällen, die ihr wichtig sind, dem Bischof die Bestrafung des betreffenden Geistlichen aufgibt.

Beispiele von religiösem Fanatismus verzeichnen die Konduitenlisten mehrfach. Ein Priester im Gouvernement Radom versuchte 1910 die Bevölkerung gegen die Mariawiten aufzuheizen; ein Vikar der Gemeinde S. wird wegen Aufreizung seiner Gemeindeangehörigen gegen die Juden 1903 zu 25 Rubeln Geldstrafe und Strafverweisung verurteilt; Verweigerungen von Beichte und Absolution kommen öfters vor, wenn Eheschließungen mit Nichtkatholiken, insbesondere Orthodoxen, vorliegen. In einem Falle des Jahres 1910 weigert sich ein Priester, eine Taufe zu vollziehen, weil im Hause der Eltern des Kindes — ein Jude wohnt.

Das Hauptinteresse der Regierung gilt aber doch dem politischen Verhalten der Priester und etwaigen Äußerungen nationalpolnischer Gesinnung.

Verstöße dieser Art sind zunächst ganz allgemein Abneigung gegen das Russentum, insbesondere gegen die russische Sprache. Folgender Auszug aus einer Konduitenliste bezieht sich auf einen Fall, wie er ähnlich öfters wiederkehrt: „Durch Verordnung des Warschauer Generalgouverneurs vom 2. April 1896 mit 100 Rubel Geldstrafe belegt, weil er in der Wohnung eines Einwohners des Dorfes M. ein Bild des heiligen Nikolaus zerstörte, auf dem sich eine russische Unterschrift befand.“ Mit Strenge hält die Regierung darauf, daß der Eid den Zivilbehörden in russischer Sprache geleistet wird: „Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1910 wurde dem römisch-katholischen Bischof von K. aufgegeben, den nichtetatsmäßigen Vikar der Gemeinde S., Priester N. L., vom geistlichen Amte zu entfernen, weil er sich weigerte, den Regierungsbehörden den Eid in russischer Sprache zu leisten.“

Wie alle oppositionellen Regungen, so konnte auch die nationalpolnische Gesinnung in der Revolutionszeit sich in der Öffentlichkeit betätigen, und mehrfach finden wir nach den Angaben der Konduitenlisten, daß Priester durch Teilnahme an Versammlungen und Umzügen und durch öffentliche Ansprachen hierbei in führender Weise hervortraten. Zunächst ist der einzige Niederschlag derart unerhörten politischen Mißverhaltens ein jedesmaliger ausführlicher Vermerk zur Konduite. Als aber die Regierung sich sicher und stark genug fühlte, ihre reaktionären Ziele gegenüber den Zugeständnissen der Revolutionszeit rücksichtslos wieder durchzusetzen, scheute sie sich nicht, noch nach Jahren mit Maßregelungen gegen in dieser Weise belastete Priester vorzugehen. Als ein Beispiel für viele sei folgender Auszug einer Konduitenliste wiedergegeben:

„Im Jahre 1905 sang der Priester B. als erster mit seiner Gemeinde während des Gottesdienstes in der Kirche das Lied ‚Boze coś Polske‘\*), hielt bei sich in der Wohnung verschiedene Versammlungen ab, auf denen er Reden hielt, veranstaltete eine Geldsammlung zu unbekanntem Zwecke, besuchte häufig den Gemeindefreiber von B., J. N., wobei nach den Berichten von Agenten die Frage der Ausführung einer Demonstration nach dem Erlaß des Allerhöchsten Manifestes vom 17. Oktober 1905 erwogen wurde; außerdem ist der Priester B. der unbefugten Aufbewahrung zweier Revolver überführt sowie zweier Exemplare von Volkslieder-sammlungen, worunter sich auch Lieder aufreizenden Charakters wie ‚Boze coś Polske‘, ‚Jeszcze Polska nie sginela‘\*\*) und andere befinden\*\*\*), hierfür wurde nach Verfügung des Departements der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen vom 8. August 1909 der Priester B. gemäß Benachrichtigung des römisch-katholischen Bischofs vom 6. September 1909 vom Amte der Verwaltung der Gemeinde K. entfernt.“ 1910 wurde dem Gemäßregelten dann gestattet, als Vikar wieder einzutreten, erst 1912 wird er wieder mit seinem früheren Rang bekleidet.

Ausgeführt wird die Überwachung der Geistlichen von den niederen Polizei- und Verwaltungsorganen. Ein charakteristisches Beispiel enthält ein Bericht des Kreisvorstehers von A. im Gouvernement K. an den Gouverneur unter dem 31. Mai 1914: „Ich bringe zur Kenntnis Ew. Exzellenz, daß in der Gemeindefirche zu St. Vincenz in P. am 25. Mai, dem Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin, Alexandra Fjodorowna, während des Gottesdienstes kein Segen gesprochen wurde. Hierbei muß berichtet werden, daß der Verwalter des genannten Kirchspiels, Priester G., überhaupt die Vorschriften des Gottesdienstes, die das Kaiserhaus betreffen, nicht streng innehält.“

Ungern sieht die Regierung alle kirchlichen, mit öffentlichem Schaugepränge verbundenen Feiern, da es hierbei bisweilen zu nationalpolnischen Demonstrationen kommt. So wendet sich der Generalgouverneur von Warschau 1905 gegen die sogenannten „Bänderien“, bäuerliche Kavalkaden, bisweilen von tausend und mehr Reitern mit nationalen Abzeichen, die die in ihrer Eparchie herumreisenden Bischöfe empfangen, und noch 1913 rügt der Gouverneur von K., daß die Polizeiorgane das Aushängen „unerlaubter“ Fahnen bei ähnlichen Gelegenheiten nicht verhindert hätten. Erst in allerjüngster Zeit haben die Russen in einem bis vor kurzem von ihnen besetzt gehaltenen Teil Polens sogar die Fronleichnamsprozession unter sagt.

Anstößig ist bei polnischen Geistlichen schon der Besitz polnisch-nationaler Schriften. Demonstrative Äußerungen bei Grabreden oder anläßlich polnisch-

\*) „Gott, der du Polen“ (sc. beschütze), ein nationalpolnisches Lied.

\*\*) „Noch ist Polen nicht verloren.“

\*\*\*) Man beachte: Nach vier Jahren setzt der eintragende Beamte — der Handschrift nach ein anderer als der Schreiber des ersten Teils — hier ein Komma und fährt einfach im Satz fort!

nationaler Gedenktage kommen den betreffenden Priestern in der Regel in des Wortes eigenster Bedeutung teuer zu stehen. Wenn nur Nachrichten über verdächtige Gesinnung oder verdächtige Korrespondenz, etwa mit dem Ausland (Galizien), vorliegen, wird, wenn dies zur Bestrafung nicht ausreicht, öfters geheime Überwachung angeordnet. Die Strafen sind Geldstrafen, Strafversetzung, peinliches Verhör, mehrjährige Verschickung, Verbot der Bekleidung eines Amtes im Weichselgebiet, Amtsentsetzung.

Getreu ihrem sonstigen System hat es die russische Regierung auch umgekehrt verstanden, Gesinnungslosigkeit zu belohnen. Häufig werden Priestern „Beihilfen“ von 25 bis 150 Rubeln bewilligt, bisweilen als „Auszeichnung“ oder auch als „Kostbeitrag“ bezeichnet. Welcher Art diese Beihilfe ist, zeigt folgender Vermerk:

„Das Manifest der Großfürstin Tatjana Nikolajewna vom 29. Mai 1897 verlas er in der Gemeindefirche in russischer Sprache. Im Jahre 1897 erhielt er eine Geldprämie von 100 Rubeln.“

Noch deutlicher ist der Fall eines Priesters N. von auffällig russophiler Gesinnung, der sogar mit einem orthodoxen Kollegen befreundet war. Er bezog dafür 1883 75 Rubel, 1892 150 Rubel, 1894 120 Rubel, 1896 75 Rubel, 1899 150 Rubel in bar, ferner 1900, 1905 und 1910 Orden und sonstige Auszeichnungen.

Sollten es etwa solche Elemente im katholischen Klerus sein, die jetzt noch hier und da das russische Regime verstoßen zu propagieren versuchen?

Streng kontrolliert werden ferner die unmittelbaren Stützpunkte der Geistlichkeit im Lande und jenseits der Grenze, also die Seminarien, kirchlichen Gesellschaften und religiösen Orden. Zum Eintritt in ein Kloster oder in ein Priesterseminar ist Genehmigung vom Gouverneur nötig. Ausdrücklich pflegt bei dem Konduitenbericht über einen künftigen Seminarzögling bemerkt zu werden: „In das Ausland ist er niemals gereist.“ Die Mitglieder der verschiedenen katholischen Orden, Franziskaner und andere, erhalten vom Ausland nur in Ausnahmefällen für mehr als zwei Monate Pässe nach dem Weichselgebiet; die fraglichen Personen sind in der Regel Österreicher. Ordinierte Priester müssen anscheinend ein besonders begründetes Gesuch einreichen, wenn sie als Ausländer nach Polen reisen wollen und erhalten ebenfalls nur Zweimonatspässe. Bei der Bildung kirchlicher Gesellschaften und Sekten wird streng darauf gesehen, daß sie sich der Propaganda enthalten und nur rituell-kirchliche Dinge betreiben; dies gilt auch für alle Zusammenkünfte von Geistlichen im Auslande. Ausländische Ordensbrüder werden ohne weiteres als Missionare aufgefaßt; bezeichnenderweise ist ein Aktenstück, daß sich mit dem Aufenthalt solcher Mönche in Polen beschäftigt, kurzweg „Missionare“ betitelt. Aber das Recht auf Bekehrung Andersgläubiger steht nur der rechthabigen Kirche zu, wie in einem Geheimzirkular des Generalgouverneurs von Warschau vom 9. April 1913 ausdrücklich betont wird: „Nur die herrschende rechthabige Kirche hat das

Recht, im Reichsgebiet die Anhänger anderer christlicher Bekenntnisse und Nichtchristen zur Annahme ihrer Lehre zu belehren.“ Neue religiöse Vereine und Gesellschaften außer den gesetzlich zugelassenen können nur auf Grund von Verordnungen, also nicht schon durch freiwilligen Zusammenschluß entstehen. Vorsteher von Sektierergemeinden müssen im allgemeinen russische Staatsangehörige sein.

Die Kontrolle der russischen Regierung erstreckt sich, wie aus den letzten Ausführungen hervorgeht, nicht nur auf die katholische Geistlichkeit, sondern sie wacht auch darüber, daß der rechtgläubigen Kirche keine Anhänger entzogen werden. Die Gouverneure des Weichselgebiets müssen jährlich genaue Statistiken über die Bevölkerungsvorgänge nach einzelnen Konfessionen einliefern, insbesondere über alle Fälle berichten, in denen Rechtgläubige von der Kirche „abgefallen“ sind. Bemerkenswert ist, daß in diesen Listen der Abtrünnigen besonders anzuführen sind: Bauern, Fabrikarbeiter, Kleinhandwerker, Hausgesinde und untere Eisenbahnbeamte. Es sind dies wohl diejenigen Bevölkerungsschichten, auf deren Angehörige man wegen ihrer sozialen Abhängigkeit durch Pressionen zu wirken hofft.

Man darf wohl behaupten, daß Tatsachen, wie wir sie hier auf Grund altenmäßigen, bis in die neueste Zeit reichenden Materials mitgeteilt haben, in mehrfacher Beziehung äußerst lehrreich sind. Lehrreich für die Kenntnis des Systems der russischen Regierung; lehrreich, um ihr wahres Gesicht gegenüber dem Katholizismus und dem Polentum zu enthüllen; lehrreich für alle, denen die schwere Aufgabe obliegt, den richtigen Weg zur Verständigung mit fremden Stämmen und Konfessionen zu finden.

